

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Finanzierung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Bis zur Reform des Kommunalen Finanzausgleiches 2013 wurden die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch das Land über die Auftragskostenpauschale finanziert. Hierzu erarbeitete die Landesregierung jährlich eine entsprechende Verordnung, die dem Landtag zur Mitwirkung zugeleitet wurde. In einer Anlage zur Verordnung wurden die einzelnen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aufgelistet und für jede einzelne Aufgabe wurden die jährlichen Pauschalen je Einwohnerin und Einwohner in den Landkreisen, kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten sowie Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden aufgelistet.

2013 wurde die Auftragskostenpauschale durch den Mehrbelastungsausgleich abgelöst. Seitdem wird innerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) nur noch die Summe aller einzelnen aufgabenbezogenen Pauschalbeträge je Einwohnerin und Einwohner in den Landkreisen, kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten sowie Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden dargestellt. Ein Rückschluss darauf, in welcher Höhe welche einzelne Aufgabe finanziell abgegolten wird, ist somit nicht mehr möglich.

Die mangelnde Transparenz erschwert kommunale Bemühungen, einzelne Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit neu auszurichten, da eine Vergleichsberechnung der einzelnen Varianten nicht mehr möglich ist.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3014** vom 24. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. April 2022 beantwortet:

1. Aus welchen Gründen wurde das frühere System der transparenten Darstellung zur Finanzierung staatlicher übertragener Aufgaben über die Auftragskostenpauschale durch den gegenwärtig vergleichsweise weniger transparenten Mehrbelastungsausgleich abgelöst?
2. Welche Erwartungen wurden ursprünglich an den Systemwechsel von der Auftragskostenpauschale zum Mehrbelastungsausgleich geknüpft? Inwieweit haben sich diese Erwartungen nach Einschätzung der Landesregierung erfüllt oder nicht erfüllt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Zunächst ist festzustellen, dass auch bis zum Jahr 2012 keine Ausweisung des den Kommunen für jede einzelne im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommene Aufgabe erstatteten Mehrbelastungsausgleichs erfolgte. Vielmehr enthielten auch die jährlichen Verordnungen über die Auftragskostenpauschale unter anderem eine Einwohnerpauschale (sogenannter Grundbetrag), die zusammengefasst für die über-

wiegende Mehrzahl der wahrgenommenen Aufgaben gewährt wurde. Diese Pauschale machte für alle Kommunen den größten (teilweise vollständigen) Betrag des erhaltenen Mehrbelastungsausgleichs aus.

Intention der mit dem Jahr 2013 erfolgten weiteren Pauschalierung des Mehrbelastungsausgleichs waren neben einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei Land und Kommunen unter anderem auch eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Selbstverwaltung der Kommunen, da diese in noch höherem Maße selbst entscheiden können, für welche Zwecke die Mittel verwendet werden, vergleiche auch die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, Drucksache 5/5062.

Die bis einschließlich des Jahres 2012 geltenden Regelungen im Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) mit Verweis auf eine jährlich anzupassende Verordnung, die in ihrer Ausgestaltung immer komplexer und zunehmend intransparent geworden war, sollten durch eine gesetzliche Regelung abgelöst werden.

Die Notwendigkeit zur Regelung über eine jährlich zu ändernde Verordnung führte neben der Bindung von Ressourcen auch dazu, dass die Beträge in der Regel nicht zu Beginn des jeweiligen Ausgleichsjahres bekannt waren, teilweise konnte die Veröffentlichung der Verordnung erst gegen Ende des Jahres erfolgen. Durch die Umstellung werden die Beträge je Einwohner nunmehr ausschließlich im Thüringer Finanzausgleichsgesetz geregelt und sind anhand der Einwohnerzahl einfach zu ermitteln. Diese Lösung ist für die Kommunen damit planbarer und transparenter.

Des Weiteren steht durch die festgelegte Ermittlung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen unter Zugrundelegung der Jahresrechnungsstatistik, deren Daten durch das Thüringer Landesamt für Statistik plausibilisiert werden, eine objektivere Datengrundlage als bei der auf Abfragen bei den Kommunen basierten Auftragskostenpauschale zur Verfügung. Darüber hinaus erlauben die regelmäßig aktualisierten statistischen Daten einen aktuelleren Überblick auf die Entwicklung der Zuschussbedarfe im übertragenen Wirkungskreis, auf die im Rahmen der regelmäßigen Revisionen relativ zeitnah reagiert werden kann.

Die Umstellung auf eine weitergehende Pauschalierung führte im Übrigen auch nicht dazu, dass den Kommunen im übertragenen Wirkungskreis weniger finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden. So waren bei Kapitel 17 20 Titel 613 07

im Jahr 2012	189.100.000 Euro veranschlagt,
im Jahr 2013 waren es	208.000.000 Euro und
im Jahr 2022 beträgt der Haushaltsansatz	338.777.800 Euro,

es haben sich also im Gegenteil die Mittel, die den Kommunen für die Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis erstattet werden, deutlich (auch über die allgemeine Entwicklung der Preise und Personalkosten hinaus) erhöht.

Zusammenfassend kann unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen konstatiert werden, dass die Erwartungen, die mit der Umstellung auf eine noch weitergehende Pauschalierung im Mehrbelastungsausgleich verbunden waren, also Verwaltungsvereinfachung, Planbarkeit, Objektivierung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, nach Einschätzung der Landesregierung erfüllt wurden.

3. Welche einzelnen übertragenen Aufgaben liegen dem Mehrbelastungsausgleich im Kalenderjahr 2022
- a) für die Landkreise,
 - b) für die kreisfreien Städte,
 - c) für die Großen kreisangehörigen Städte und Großen Kreisstädte sowie
 - d) für die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zugrunde (bitte Einzelaufstellung der Aufgaben)?

Antwort:

Hierzu wird zunächst auf die als Anlage beigefügte Übersicht aus dem Jahr 2012 verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass bis einschließlich 2022 im Rahmen des § 23 Abs. 1 ThürFAG folgende Aufgaben neu einbezogen wurden:

Aufgaben	Landkreis	kreisfreie Städte	Große kreisangeh. Städte	Gemeinden, VG, erfüllende Gemeinden
Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention	x	x		
Verwaltung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	x	x		
Pauschgebühren nach § 184 des Sozialgerichtsgesetzes bei Rechtsstreiten nach Thüringer Blindengeldgesetz, § 69 SGB IX, Bundeselterngeldgesetz sowie Thüringer Erziehungsgeldgesetz	x	x		

Weggefallen sind folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Verwaltung der Kfz-Steuer (bei Landkreisen und kreisfreien Städten),
- Vollzug § 5 ThürHortkBVO (bei Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Schulträgergemeinden) sowie
- Beschaffung der Fahrzeuge für Katastrophenschutz (bei Landkreisen und kreisfreien Städten).

4. Welcher konkrete Geldbetrag wurde für die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 Thür-FAG im Kalenderjahr 2022 für jede einzelne in Frage 3 nachgefragte Aufgabe

- a) für die Landkreise,
- b) für die kreisfreien Städte,
- c) für die Großen kreisangehörigen Städte und Großen Kreisstädte sowie
- d) für die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zugrunde gelegt (bitte Einzelaufstellung der Geldbeträge)?

Antwort:

Aufgrund der Ausgestaltung des Mehrbelastungsausgleichs als Pauschale, die für eine Vielzahl von Aufgaben gewährt wird, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Die Ermittlung der Einwohnerpauschalen für den Mehrbelastungsausgleich erfolgte unter Zugrundelegung der mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Gliederungsziffern, die Ausgaben und Einnahmen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches enthalten, anhand der jeweils aktuellsten verfügbaren Jahresrechnungsstatistik.

Für alle ausgewählten Gliederungsziffern werden die ungedeckten Zuschussbedarfe des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts aller Kommunen innerhalb eines Verwaltungseinheitstyps (kreisfreie Städte, Landkreise, Große kreisangehörige Städte sowie Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden) ermittelt. Anschließend wird hieraus eine Summe gebildet, die dann in einen Euro je Einwohner-Wert umgerechnet wird. Je Verwaltungseinheitstyp wird ein Korridor von 50 vom Hundert bis 110 vom Hundert gebildet, auf den die Spitzenwerte herabgesenkt oder angehoben werden. Kommunen, die innerhalb des Korridors liegen, werden mit ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigt.

Weiterhin werden Gemeinkosten in Höhe des Anteils am Zuschussbedarf der Gesamtgemeinkosten, der dem Anteil der Personalausgaben der definierten Gliederungsziffern für den übertragenen Wirkungsbereich an den Gesamtpersonalausgaben entsprechen, angesetzt. Auch für die Gemeinkosten erfolgt eine Korridorbereinigung wie zuvor für die Zuschussbedarfe. Aus der Summe der korridorbereinigten Zuschussbedarfe für die Gliederungsziffern des übertragenen Wirkungsbereiches und der korridorbereinigten anteiligen Gemeinkostenzuschussbedarfe wird ein Durchschnitt je Einwohner und Verwaltungseinheitstyp ermittelt.

Die so ermittelten Werte werden auf das Finanzausgleichsjahr fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt mit einem gewichteten Faktor. Hierbei werden aktuell zu 65 Prozent die Entwicklung der Personalausgaben und zu 35 Prozent der Verbraucherpreisanstieg berücksichtigt. Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG können unter anderem der Drucksache 7/4171 (Anlage 1, S. 78 ff.) entnommen werden.

5. Welche gegenwärtigen Prüfungen von Thüringer Kommunen zur Vorbereitung einer gemeinsamen Erledigung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches im Rahmen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sind der Landesregierung bekannt (bitte Einzelaufstellung der beteiligten Kommunen und Aufgaben)?
6. Inwieweit liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass ursprüngliche Bemühungen einzelner Kommunen, Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit gemeinsam zu erledigen, daran scheiterten, dass aufgrund der mangelnden Transparenz des Mehrbelastungsausgleiches ein Variantenvergleich mangels konkreter finanzieller Bezifferung zum Kostenersatz einzelner Aufgaben im Rahmen des Mehrbelastungsausgleiches nicht möglich ist?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Der Landesregierung liegen zu den nachgefragten Sachverhalten keine Erkenntnisse vor.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 2012 im Einzelnen

Anlage

Schlüssel	Kurzbezeichnung der Aufgabe	Landkreis	kreisfreie Städte	Große kreisangeh. Städte	Gemeinden, VG, erfüllende Gemeinden
010301	Vollstreckung durch Kassen der Gemeinden		x	x	x
010302	Vollstreckung nach § 35 Abs. 2 ThürVwZVG	x			
010304	Kommunalaufsicht	x			
010305	Personenstandswesen	x	x		
010306	Namensänderungen nach NamÄndG	x	x		
010307	Namensänderungsanträge nach NamÄndG		x	x	x
010308	Beglaubigungen	x	x	x	x
010310	Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen mit dem Ausland	x	x		
010311	Allgemeines Ordnungsrecht	x	x	x	x
010312	Versammlungsrecht	x	x		
010313	Feiertagsrecht	x	x	x	x
010314	Heimarbeitsgesetz (Polizeibehörden)	x	x		
010315	Kleingartenwesen	x	x		
010316	Vereinswesen	x	x		
010317	Sammlungen (Erlaubniserteilung)	x	x	x	x
010318	Ordnungswidrigkeiten nach OWiG	x	x		
010319	Fundrecht		x	x	x
010320	Meldebehörde		x	x	x
010321	Pass- und Personalausweisbehörde		x	x	x
010322	Wehrerfassung		x	x	x
010325	Ausführung Waffengesetz	x	x		
010326	Rettungstatenverordnung (Vorschläge zur Ehrung von Bürgern)	x	x		
010327	Vorschläge für Unabkömmlichkeitsstellung öffentl. Bediensteter	x	x		
010328	Manöver der Bundeswehr	x	x		
010329	Staatsangehörigkeitsrecht	x	x		
010330	Ausländerbehörde	x	x		
010331	Flüchtlinge / Spätaussiedler (nur Verwaltungskosten)	x	x		
010332	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz (nur Verwaltungskosten)	x	x		
010333	Unterhaltssicherung Wehrpflichtiger (Feststellung und Bewilligung von Leistungen)	x	x		
010334	Friedhofswesen	x			
010335	Umsetzung Personenstandsgesetz		x	x	x
010401	Ausbildungsförderung	x	x		
010403	Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulgesetz	x	x		
010601	Lotterien	x	x		
010701	Zuständigkeiten der Unteren Gewerbebehörden, die ausschließlich LK und kreisfreie Städte wahrnehmen	x	x		
010703	Prüfungen nach dem Beschussgesetz	x	x		
010801	Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Ladenöffnung), die ausschließlich LK und kreisfreie Städte wahrnehmen	x	x		
010803	Jugendschutz	x	x		
010804	Ausführung Bundeselterneldgesetz	x	x		
010806	Heilpraktikerwesen	x	x		
010807	Infektionsschutzgesetz (§ 17 Abs. 2 und 3)			x	x
010809	Aufsicht und Überwachung im Gesundheitswesen	x	x		
010810	Umwelthygiene	x	x		
010811	Trinkwasserüberwachung	x	x		
010812	Seuchenhygiene / Infektionsschutz (Gesundheitsämter)	x	x		
010813	Amtsärztliches Gutachtenwesen	x	x		
010814	Schulärztlicher / Schulzahnärztlicher Dienst	x	x		
010815	Gesundheitsförderung und Prävention/Beratung und Betreuung von Suchtkranken und Behinderten	x	x		
010816	Sozialpsychiatrischer Dienst	x	x		
010902	Untere Jagdbehörde	x	x		
010903	Verfahren bei Wild- und Jagdschaden		x	x	x
010904	Untere Fischereibehörde	x	x		
010905	Fischereiwesen		x	x	x
010906	Immissionsschutz	x	x		
010907	Lärmschutz		x	x	x
010909	Untere Wasserbehörde	x	x		
010910	Untere Abfallbehörde	x	x		
010911	Untere Bodenschutzbehörde	x	x		
010912	Ernährungssicherstellung	x	x	x	x
010913	Untere Naturschutzbehörde	x	x		
010914	Pflegepflicht für besonders geschützte Biotope	x	x		
011902	Straßenverkehrszulassung / Erlaubniswesen	x	x		
011903	Gefahrguttransport	x	x		
011904	Güterkraftverkehr	x	x		
011905	Ausführung Personenbeförderungsgesetz	x	x		
011906	Erlass von Parkgebührenordnungen		x	x	x

Schlüssel	Kurzbezeichnung der Aufgabe	Landkreis	kreisfreie Städte	Große kreisangeh. Städte	Gemeinden, VG, erfüllende Gemeinden
010702	§ 2 Zuständigkeiten aller Unteren Gewerbebehörden	x	x	x	x ¹
010802	§ 2 Zuständigkeiten aller Unteren Gewerbebehörden auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	x	x	x	x ¹
011901	§ 3 Aufgaben der Unteren Straßenverkehrsbehörden	x	x	x	x ¹
010402	§ 4 Aufgaben der Schulträger - Vollzug § 5 ThürHortKBVO	x ³	x	x ¹	x ¹
010404	§ 5 Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörden	x	x	x ¹	
011909	§ 6 Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörden	x	x	x	
010817	§ 8 Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der Fachberufe im Gesundheitswesen - Alleinzuständigkeit Erfurt		x ¹		
011907	§ 9 Wohngeld	x	x	x	x ¹
011908	§ 10 Soziale Wohnraumförderung	x	x	x ¹	x ¹
010602	§ 11 Mitwirkung bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer	x ²	x ²		
010808	§ 12 Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung	x	x		
	§ 13 Katastrophenschutz	x	x		
	§ 14 Aufgaben nach den §§ 7 bis 10 des Thüringer Feiertagsgesetzes	x	x		
	§ 15 Aufgaben nach § 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen	x			
	§ 16 Kommunalisierung Blindengeld und Schwerbehindertenfeststellungsverfahren	x	x		
	§ 17 Aufgaben nach dem Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz, dem Thüringer Bodenschutzgesetz, dem Thüringer Wassergesetz und dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (auch Immissionsschutz und Chemikalienrecht)	x	x		
	§ 18 Sicherstellung der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren nach § 71e	x	x	x	x
010323	Überwachung ruhender Verkehr ³		x	x	x
010324	Überwachung fließender Verkehr ³		x	x	x ¹

x¹ Aufgabe wird nicht von allen Kommunen des Verwaltungstyps wahrgenommen

x² seit 01.04.2011 ohne rechtliche Grundlage (ThürKraftStMVO trat zum 31.03.2011 außer Kraft)

³ kostendeckende Ausführung = kein Ausgleich über AKP